

Satzung des Vereins Beratungsstelle geschlechtliche Vielfalt e.V.

(Fassung laut Beschluss der Mitglieder vom 2.02.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Beratungsstelle geschlechtliche Vielfalt e. V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Mannheim
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein kann einen vom Vereinssitz abweichenden Verwaltungssitz haben.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a. Förderung von Bildung und Erziehung zum Thema geschlechtliche Vielfalt.
Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - (1) Organisation und Durchführung von Tagungen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Expert*innen mit Arbeitsschwerpunkt zu diesem Themenbereich,
 - (2) Aufklärung der Öffentlichkeit über Trans*geschlechtlichkeit,
 - (3) Schulung und Supervision von Personen, die mit der Beratung oder Gesprächsleitung in diesem Bereich betraut sind.
 - b. Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema geschlechtliche Vielfalt
Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - (1) Erstellung und Förderung wissenschaftlicher Publikationen zu gesundheitlichen Themen (z. B. International anerkannte Journals)
 - (2) Aufklärung und Weiterbildungen von Ärzt*Innen im Bereich der geschlechtlichen Vielfalt, insbesondere Aspekte der Geschlechtsangleichung
 - c. Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Darüber hinaus will der Verein die Gleichberechtigung für Menschen jeglichen Geschlechts erreichen.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema geschlechtliche Vielfalt; Aspekte der Geschlechtsangleichung u.a. durch Konferenzen; mit wissenschaftlichen Hintergrund und kulturelle Angebote
 - (2) Zusammenarbeit mit und Förderungen von Selbsthilfegruppen aus dem Bereich geschlechtlicher Vielfalt.
2. Mildtätige Zwecke (§53 (1) AO)
Die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierungen und damit einem massiven seelischen Druck ausgesetzt sind, wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beratung und Aufklärung zum Thema geschlechtliche Vielfalt insbesondere Aspekte der Geschlechtsangleichung
 - b. Versicherungsmedizinische Unterstützung für notwendige geschlechtliche Angleichungsmaßnahmen.

- c. Hilfe bei der Durchsetzung von geschlechtsangleichenden Maßnahmen gegenüber den Krankenkassen.

Zur Förderung aller genannten Zwecke erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet tätigen Organisationen

§ 3 Vereinsgrundsatz

Der Verein und dessen Angehörige stehen auf Grundlage evidenzbasiert-ethischer Prinzipien. Dieser drückt sich in der Achtung und Respekt vor jedem Menschen aus. Das ethische Primat respektiert jede Person ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Variante, Herkunft oder religiösen Hintergrund. Der Verein bekennt sich zu den medizinethischen Prinzipien:

- Autonomie / Selbstbestimmung
- Nicht schaden
- Förderung des Wohlergehens
- Gerechtigkeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
4. Es besteht die Möglichkeit einer reinen Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen bei Auflösung oder Rechtsformwechsel.
2. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Wenn Vereinsmitglieder grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen, können diese vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betroffenen Personen wird die Möglichkeit einer Anhörung geboten.
4. Bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, nicht jedoch die Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mittel dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Vereinsangehörige können, bei finanziellen Schwierigkeiten, Beitragsermäßigung oder -befreiung beim Vorstand beantragen. Näheres regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 1. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder
 5. Sonstige ihm durch diese Satzung oder das Gesetz übertragenen Aufgaben
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
 1. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei mindestens 2 anwesenden Mitgliedern.
8. Beschlüsse können schriftlich, elektronisch (E-Mail, online) oder fernmündlich gefasst werden.

§10 Besondere Vertreter – Bestellung eines Geschäftsführers

1. Der Vorstand hat das Recht einen Geschäftsführer für den Verein als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für die Führung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten sowie weiterer konkret bei Bestellung zu übertragenden Aufgabenkreisen, zu bestellen.
 - a. Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch einstimmigen Beschluss.
 - b. Ein Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss abberufen werden.
 - i. Wird ein Geschäftsführer abberufen so erlöschen damit alle ihm erteilten Vollmachten ohne, dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.
 - c. Die Bestellung und die Abberufung eines Geschäftsführers hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer über den ihm zugewiesenen Aufgabenkreis hinaus Einzelvollmachten erteilen. Der Beschluss über die Vollmachten des Geschäftsführers ist einstimmig zu fassen.
 - a. Die Vollmachten sind in Schriftform zu erteilen.
 - b. Erteilte Vollmachten können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss widerrufen werden, der Widerruf ist dem Geschäftsführer in Schriftform mitzuteilen.
3. Der Geschäftsführer kann die Geschäftsführung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgeben.
4. Der Geschäftsführer arbeitet ehrenamtlich. Sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung richtet sich nach §4 Nr. 2) und 3) dieser Satzung.
5. Bei der Auswahl des Geschäftsführers und der Erteilung von Vollmachten hat der Vorstand auf die Eignung der Person des Geschäftsführers zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu achten.

§ 11 Haftung eines Organmitglieds und der besonderen Vertreter

Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern (Geschäftsführer) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Regelungen des §31a BGB finden Anwendung.

§ 12 Haftung von Vereinsmitgliedern

Die Haftung von Vereinsmitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Regelungen des §31b BGB finden Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Beiträge
 - f. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein darf.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

5. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung stattfinden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
11. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 14 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

1. Abweichend von §33 (1) Satz 1 BGB kann die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Abweichend von §33 (2) Satz 2 BGB kann die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.